

Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

Herausgegeben von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter und der Eidg. Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung
Ausgabe 1995

Inhaltsverzeichnis	Randziffer
	1-6
A. Allgemeines	
B. Unternehmensbewertung	
1. Ertragswert des Unternehmens	7-16
2. Substanzwert des Unternehmens	17-38
3. Aktiengesellschaften	
3.1 Neugegründete Gesellschaften	39-40
3.2 Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften	41-45
3.3 Reine Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften	46-49
3.4 Immobilien-Gesellschaften	50-54
3.5 In Liquidation stehende Gesellschaften	55-56
4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)	57
5. Genossenschaften	58-59
C. Bewertung der Wertpapiere	
1. Quotaler Unternehmenswert	60-61
2. Mitarbeitertitel	62-63
3. Genussscheine	64-66
4. Partizipationsscheine	67-68
5. Ausländische Wertschriften und Beteiligungen	69-70
6. Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen	71-74
7. Genossenschaftsanteile	75-76
8. Anteile von Anlagefonds	77
9. Festverzinsliche Wertpapiere	78-79

A. Allgemeines

- 1 Diese Wegleitung bezweckt eine in der Schweiz einheitliche Bewertung nichtkotierter, d. h. an der Börse nicht offiziell gehandelter Wertpapiere für die Vermögenssteuer. Für die Festlegung der Steuerwerte solcher Wertpapiere enthalten die kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze in der Regel keine besonderen Vorschriften. Massgebend ist grundsätzlich der Verkehrswert. Als Verkehrswert gilt der Preis, der für einen Vermögensgegenstand unter normalen Verhältnissen erzielt werden kann.
- 2 Der Verkehrswert bemisst sich:
 - ¹ Bei nichtkotierten Wertschriften, die regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelt werden, nach den Durchschnittskursen im Monat vor dem massgebenden Stichtag (vgl. Art. 15 Abs. 4 StHG). Die Kurse per Stichtag 1. Januar werden jährlich in der Kursliste HB der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.
 - ² Bei nichtkotierten Wertschriften von Gesellschaften, deren Kapital sich aus verschiedenen Titelkategorien zusammensetzt, wovon eine oder mehrere haupt-, vor- oder ausserbörslich gehandelt werden: in der Regel nach dem abgeleiteten Durchschnitt der Börsenkurse der gehandelten Titelkategorien.
 - ³ a) Bei nichtkotierten Wertpapieren, für die keine vor- oder ausserbörslichen Kursnotierungen bekannt sind, nach den Bewertungsregeln der vorliegenden Wegleitung;
 b) Wenn jedoch für solche Titel eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden hat, so gilt der Kaufpreis als Verkehrswert; dieser wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat.
- 3 Um eine harmonisierte Besteuerung von nichtkotierten Wertpapieren in der ganzen Schweiz zu erreichen, wird den kantonalen Steuerverwaltungen empfohlen, einheitliche Steuerwerte anzuwenden; diese werden durch den Sitzkanton der zu bewertenden Gesellschaft oder durch die Eidg. Steuerverwaltung berechnet.
- 4 Da zum Zeitpunkt der Vermögensveranlagung der Steuerpflichtigen die massgebenden Jahresrechnungen der Unternehmen oft ausstehen, kann aus praktischen Gründen auf den für das Vorjahr festgesetzten Steuerwert abgestellt werden. Weicht jedoch dieser Steuerwert wesentlich vom Steuerwert ab, der sich auf Grund der massgebenden Jahresrechnungen ergibt (Veränderung der Ertrags- oder Vermögenslage, Kapitalveränderungen usw.), kann er im Veranlagungs- oder Beschwerdeverfahren berichtigt werden.
- 5 Die Wegleitung ist anzuwenden, wenn alle für die Bewertung notwendigen Einzelheiten bekannt sind. Wenn die bewertende Behörde (kantonale oder Eidg. Steuerverwaltung) über die Verhältnisse einer Gesellschaft auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (Jahresrechnung, Einschätzungsakten usw.) nicht genügend orientiert ist, empfiehlt es sich, die Bewertung mit der Geschäftsleitung, einem Mitglied des Verwaltungsrates oder einer beauftragten Person zu besprechen.

- 6 Bei der Bewertung ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit einer Gesellschaft massgebend.

B. Unternehmensbewertung

1. Ertragswert des Unternehmens

- 7 Grundlage für die Bestimmung des Ertragswertes sind in der Regel die zwei letzten vor dem massgebenden Bewertungsstichtag abgeschlossenen Jahresrechnungen.
- 8 Als Ertragswert ist der kapitalisierte ausgewiesene Reingewinn der massgebenden zwei Geschäftsjahre heranzuziehen. Dieser Reingewinn wird vermehrt oder vermindert um die nachstehenden Aufrechnungen oder Abzüge. Der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres wird doppelt gewichtet. Ausserordentliche, am Stichtag bereits vorhersehbare zukünftige Verhältnisse können bei der Ermittlung des Ertragswertes angemessen berücksichtigt werden.

Aufzurechnen sind:

- 9 ¹ Die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht anerkannten Aufwendungen (z. B. Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, zusätzliche Abschreibungen und Rückstellungen für Wiederbeschaffungszwecke (Art. 669 Abs. 2 OR), Einlagen in die Reserven sowie offene und verdeckte Gewinnausschüttungen) ;
- ² Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven und Tantiemen;
- 10 Die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträge (z.B. Gewinnvorwegnahmen) ;
- 11 Einmalige und ausserordentliche Aufwendungen (z.B. ausserordentliche Abschreibungen für Kapitalverluste, Bildung von Rückstellungen für ausserordentliche Risiken);
- 12 Vorauszahlungen und andere ausserordentliche Zuwendungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie ausserordentliche Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen.

Abzuziehen sind:

- 13 Einmalige und ausserordentliche Erträge (z.B. Kapitalgewinne, Auflöschung von Reserven und Rückstellungen);
- 14 Zuwendungen an steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen, sofern sie als Kosten der jeweils in Frage stehenden Geschäftsjahre zu betrachten sind.

614.131

Unternehmensrisiko und Kapitalisierungszinsfuss

- 15 Der ermittelte durchschnittliche Reingewinn wird um 30% gekürzt. Damit wird dem allgemeinen Unternehmensrisiko, auch jenem für besonders krisenanfällige oder risikoreiche Branchen und der dadurch bedingten, nur partiellen Ausschüttbarkeit erarbeiteter Gewinne an die Aktionäre, Rechnung getragen.
- 16 Als Kapitalisierungszinsfuss gilt die um 1 Prozentpunkt erhöhte, auf halbe Prozente gerundete Durchschnittsrendite auf Verfall von schweizerischen Industrie- bzw. Bankanleihen am Ende des Jahres vor dem Bewertungsstichtag. Die Kapitalisierungszinsfüsse für Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften, Banken und Versicherungsgesellschaften werden alljährlich in den Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung veröffentlicht.

2. Substanzwert des Unternehmens

- 17 Grundlage für die Bestimmung des Substanzwertes ist die letzte vor dem massgebenden Bewertungsstichtag abgeschlossene Jahresrechnung.
- 18 Aktiven und Passiven sind vollständig zu erfassen.
- 19 Nicht einbezahltes Kapital wird für die Bewertung nicht berücksichtigt.
- 20 Die Passiven sind zu unterteilen in Fremd- und Eigenkapital. Als Eigenkapital gelten auch Arbeitsbeschaffungs-, Aufwertungs- und Wiederbeschaffungsreserven, versteuerte stille Reserven sowie Reserven unter Kreditoren.

Die Aktiven sind wie folgt einzustellen:

2.1 Umlaufvermögen

- 21 Flüssige Mittel wie Kassenbestände, Postscheckguthaben und Bankguthaben: zum Nennwert.
- 22 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: zum Nennwert; zweifelhaften Forderungen und allgemeinen Kreditrisiken ist jedoch Rechnung zu tragen (vgl. RZ 37).
- 23 Kotierte Wertschriften und Wertschriften, die regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelt werden, zu den Durchschnittskursen im Monat vor dem massgebenden Stichtag (vgl. Art. 15 Abs. 4 StHG). Die Kurse per Stichtag 1. Januar werden jährlich in den Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung publiziert. Für ausländische Wertschriften wird auf RZ 69 verwiesen.
- 24 Nichtkotierte Wertschriften sind nach der vorliegenden Wegleitung, jedoch mindestens zum Buchwert zu bewerten; in begründeten Fällen

kann von dieser Regel abgewichen werden. Für ausländische Wertschriften wird auf RZ 70 verwiesen.

- 25 Waren und Vorräte zum Gewinnsteuerwert (Buchwert zuzüglich nicht zugelassene Wertberichtigungen; die für die direkte Bundessteuer anerkannte Reserve wird nicht aufgerechnet).

2.2 Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

- 26 Unbewegliches Vermögen: betriebliche unüberbaute und überbaute Grundstücke zur amtlichen Schätzung (= kantonaler Vermögenssteuerwert), jedoch mindestens zum Buchwert. Gebäude, die auf fremdem Boden erstellt wurden, werden zu dem nach Absatz 1 ermittelten Verkehrswert eingesetzt. Dabei ist der Dauer des Baurechtsvertrages und der Heimfallentschädigung durch eine Wertberichtigung Rechnung zu tragen.
- 27 Verkehrswert, wenn dieser nicht bekannt ist zur amtlichen Schätzung oder zum kapitalisierten Ertragswert, jedoch mindestens zum Buchwert.
Falls Grundstücke zum Verkehrswert oder zum Ertragswert bewertet werden, beträgt der Abzug für latente Steuern 20% (vgl. RZ 38). Gebäude, die auf fremdem Boden erstellt wurden, werden zum ermittelten Verkehrswert gemäss vorerwähnten Bewertungsregeln eingesetzt. Dabei ist der Dauer des Baurechtsvertrages und der Heimfallentschädigung durch eine Wertberichtigung Rechnung zu tragen.
- 28 Bewegliches Vermögen: Maschinen, Betriebs- und Geschäftseinrichtungen zu den Anschaffungs- oder zu den Herstellungskosten, unter Abzug der für die direkte Bundessteuer zulässigen Abschreibungen, jedoch mindestens zum Buchwert.

Finanzanlagen

- 29 Aktiv-Darlehen und andere Forderungen: zum Nennwert.
- 30 Kotierte Wertschriften und Beteiligungen sowie Wertschriften und Beteiligungen, die regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelt werden, zu den Durchschnittskursen im Monat vor dem massgebenden Stichtag (vgl. Art. 15 Abs. 4 StHG). Die Kurse per Stichtag 1. Januar werden jährlich in den Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung publiziert. Für ausländische Wertschriften und Beteiligungen, die an ausländischen Börsen gehandelt werden, gilt RZ 69.
- 31 Nichtkotierte Wertschriften und Beteiligungen sind nach der vorliegenden Wegleitung, jedoch mindestens zum Buchwert zu bewerten. In

614.131

begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Für ausländische Wertschriften und Beteiligungen gilt sinngemäss RZ 70.

- 32 Eigene Aktien und Partizipationsscheine sind bei der Bestimmung des Substanzwertes der Unternehmung zum Einstandswert (in der Regel der Buchwert) einzusetzen, wenn sie sich nur vorübergehend im Eigentum der Gesellschaft befinden. Die bilanzierte Reserve in der Höhe des Anschaffungswertes der eigenen Aktien und Partizipationsscheine ist in den Substanzwert einzubeziehen. Andernfalls sind sie ausser acht zu lassen, und die Quotenzahl ist entsprechend zu reduzieren; d. h. die Bilanzpositionen aus dieser Transaktion sind entsprechend zu neutralisieren.

Immaterielle Anlagen

- 33 Besondere Fabrikationsverfahren, Lizenzen, Marken, Patente, Rezepte, Urheberrechte, Verlagsrechte usw. sind höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Abzug der notwendigen Abschreibungen zu berücksichtigen. Dabei ist in erster Linie der Nutzwert massgebend. Die Nutzungsdauer ist nach wirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen.

Rechte des Anlagevermögens

- 34 ¹ Baurechts-, Miet- und Pachtverträge sind nicht zu berücksichtigen. Baurechte, die bei Einräumung des Baurechts mit Einmalrente des Baurechtsnehmers bezahlt wurden, sind zum Anschaffungswert nach Abzug der notwendigen Abschreibungen in Anrechnung zu bringen.
- ² Übrige Nutzungsrechte des privaten und des öffentlichen Rechts sind sinngemäss wie Baurechte zu behandeln.

Die Passiven sind wie folgt einzustellen:

- 35 Schulden aus Lieferungen und Leistungen sowie Passiv-Darlehen: zum Nennwert.
- 36 Rückstellungen (einschliesslich Steuerrückstellungen), die zur Deckung von am Bilanzstichtag bestehenden oder erkennbaren Risiken gebildet wurden, sind anzuerkennen, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.
- 37 Wertberichtigungen, insbesondere Delkredere, die zur Deckung von am Bilanzstichtag bekannten Aufwendungen und Verlusten gebildet wurden, sind anzuerkennen, soweit sie für die direkte Bundessteuer zugelassen sind.

Latente Steuern

- 38 Die latenten Steuern werden durch einen Abzug von 20% auf den für die Bewertung angerechneten un versteuerten stillen Reserven berücksichtigt. Als latente Steuern gelten Steuern, die auf den in der Sub-

stanzwertberechnung berücksichtigten, aber nicht als Ertrag besteuerten stillen Reserven bei deren Realisierung zu bezahlen sind. Für betriebsfremde unüberbaute und überbaute Grundstücke kann der Abzug nur gewährt werden, wenn sie für die Bewertung zum Verkehrswert oder zum Ertragswert eingesetzt wurden.

3. Aktiengesellschaften

3.1 Neugegründete Gesellschaften

- 39 a) Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften sind in der Regel für das Gründungsjahr und die Zeit der Aufbauphase nach dem Substanzwert zu bewerten. Sobald repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen, sind die Bewertungsregeln gemäss RZ 41 ff. anzuwenden.
- b) Bei Gesellschaften, die rechtlich zwar neu gegründet wurden, jedoch aus einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft hervorgegangen sind und nur die Rechtsform geändert haben, sind die Bewertungsregeln nach RZ 41 ff. sinngemäss anzuwenden. Allfällige Apportmehrwerte sind zu berücksichtigen.
- 40 Neugegründete reine Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften sowie Immobilien-Gesellschaften werden nach RZ 46 bzw. 50 bewertet.

3.2 Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften

- 41 Der Unternehmenswert ergibt sich aus der zweimaligen Gewichtung des Ertragswertes und der einmaligen Gewichtung des Substanzwertes zu Fortführungswerten.

Die Grundformel lautet: $U = \frac{2E + S}{3}$

U = Unternehmenswert

E = Ertragswert

S = Substanzwert

- 42 Der Ertragswert berechnet sich wie folgt:

$$E = \frac{R^1 + 2R^2}{3} \cdot 0.7 \cdot \frac{100}{K} = (R^1 + 2R^2) \cdot \frac{0.7 \cdot 100}{3 \cdot K}$$

$E = (R^1 + 2R^2) \cdot \frac{23.333}{K}$

614.131

- R^1 = korrigiertes Rechnungsergebnis des vorletzten Geschäftsjahres
- R^2 = korrigiertes Rechnungsergebnis des letzten Geschäftsjahres
- 0.7 = Kürzung der Ertragsbasis um 30% (vgl. RZ 15)
- K = Kapitalisierungszinsfuss (vgl. RZ 16 bzw. 70)

$$a = \frac{46.666}{K} \text{ (vgl. RZ 43 und 44)}$$

- 43 Aus der Grundformel und nach Einsetzung der Formel für die Ermittlung des Ertragswertes, ergibt sich folgende Gleichung zur Berechnung des Unternehmenswertes U.

$$U = \frac{2E+S}{3} = \frac{2 \cdot (R^1 + 2R^2) \cdot \frac{23.333}{K} + S}{3} = \frac{(R^1 + 2R^2) \cdot \frac{46.666}{K} + S}{3}$$

und wenn $\frac{46.666}{K} = a$ gesetzt wird, ergibt sich nachstehende Kurzformel:

$$U = \frac{(R^1 + 2R^2) \cdot a + S}{3}$$

- 44 Aus der nachstehenden Tabelle ist der Faktor a ersichtlich, der sich auf Grund des zu wählenden Kapitalisierungszinsfusses ergibt

$$a = \left(\frac{46.666}{K} \right);$$

K	a	K	a	K	a	K	a
4.0	11.666	8.5	5.490	13.0	3.589	17.5	2.666
4.5	10.370	9.0	5.185	13.5	3.456	18.0	2.592
5.0	9.333	9.5	4.912	14.0	3.333	18.5	2.522
5.5	8.484	10.0	4.666	14.5	3.218	19.0	2.456
6.0	7.777	10.5	4.444	15.0	3.111	19.5	2.393
6.5	7.179	11.0	4.242	15.5	3.010	20.0	2.333
7.0	6.666	11.5	4.058	16.0	2.916	20.5	2.276
7.5	6.222	12.0	3.888	16.5	2.828	21.0	2.222
8.0	5.833	12.5	3.733	17.0	2.745	usw.	

- 45 Die gleiche Formel gilt auch dann, wenn ein Unternehmen mit Verlust arbeitet; in diesem Fall wird der Ertragwert mit Null eingesetzt.

3.3 Reine Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften

- 46 Als Unternehmenswert gilt der Substanzwert.
- 47 Die von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere und Beteiligungen werden gemäss RZ 30 und 31 bewertet.

48 Ein Abzug für latente Steuern ist nur insoweit vorzunehmen, als von der Gesellschaft Ertragssteuern (kantonal) erhoben werden. Geniesst die Gesellschaft keine Steuerermässigung, so beträgt der Abzug gemäss RZ 38 = 20%.

49¹⁾ Hat eine Gesellschaft eine Konzernrechnung erstellt, die von der Revisionsstelle geprüft und von der Generalversammlung genehmigt wurde, so wird der Unternehmenswert gemäss RZ 41 aufgrund der Konzernrechnung ermittelt. Dabei gelten die sich aus den RZ 9 bis 37 ergebenden Korrekturen (bei Obergesellschaft und Beteiligungen) sinngemäss.

Für die Bewertung sind von der Gesellschaft, deren Aktien zu bewerten sind, der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie der Bericht der Konzernrechnungsprüfer einzureichen.

Die Gesellschaft, deren Aktien zu bewerten sind, kann die Bewertung aufgrund der Konzernrechnung ablehnen und verlangen, dass die Bewertung auf der Basis des Abschlusses der Obergesellschaft und der Einzelbewertungen der Beteiligungen vorgenommen wird.

Die Steuerverwaltung kann in von ihr zu begründenden Fällen die Bewertung aufgrund der Konzernrechnung ablehnen und die Unternehmensbewertung gestützt auf die Einzelbewertungen vornehmen. Dies gilt insbesondere bei wesentlichen nichtbetriebsnotwendigen Vermögensteilen in Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften sowie Immobiliengesellschaften, die nach RZ 46 bzw. RZ 50 bewertet werden.

Der Abzug für latente Steuern von 20% wird auf den für die Bewertung angerechneten un versteuerten stillen Reserven berücksichtigt. Auf den stillen Reserven ist ein Abzug nur insoweit vorzunehmen, als von der betreffenden Gesellschaft Ertragssteuern (kantonal) erhoben werden (Beispiel Nr. 6).

3.4 Immobilien-Gesellschaften

50 Als Unternehmenswert gilt der Substanzwert.

51 Unüberbaute und überbaute Grundstücke von Immobilien-Gesellschaften werden zum Verkehrswert bewertet; wenn dieser nicht bekannt ist zur amtlichen Schätzung oder zum kapitalisierten Ertragswert, jedoch mindestens zum Buchwert. Falls Grundstücke zum Verkehrswert oder zum Ertragswert bewertet werden, beträgt der Abzug für latente Steuern 20% (vgl. RZ 38). Gebäude, die auf fremdem Boden erstellt wurden, werden zum ermittelten Verkehrswert gemäss vorerwähnten Bewertungsregeln eingesetzt. Dabei ist der Dauer des Bauvertrages und der Heimfallentschädigung durch eine Wertberichtigung Rechnung zu tragen.

52 Als Kapitalisierungszinsfuss für Mietzinserträge gilt - vorbehaltlich kantonaler Regelungen - der um 1 Prozentpunkt erhöhte Zinssatz für

¹⁾ Randziffer 49 Fassung vom 10. November 1998; Inkrafttreten am 1. Januar 1999

614.131

Althypotheken im 1. Rang am Ende des Jahres vor dem Bewertungsstichtag.

- 53 Unüberbaute und überbaute Grundstücke einer Immobilien-Gesellschaft, die von ihrer Schwester- oder Muttergesellschaft für eigene Zwecke betrieblich genutzt werden, sind gemäss RZ 26 zu bewerten.
- 54 Sind die Miet- und Pachtzinseinnahmen in erheblichem Umfang vom Gewerbe des Mieters gewinn- oder umsatzabhängig, so gilt als Unternehmenswert der Durchschnitt zwischen dem einfachen Ertragswert (ohne Einschlag von 30% für Unternehmungsrisiko gemäss RZ 15) und dem zweifachen Substanzwert.

3.5 In Liquidation stehende Gesellschaften

- 55 Eine Gesellschaft steht im Sinne dieser Bewertungsvorschriften in Liquidation, wenn sie am Bewertungsstichtag den statutarischen Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt, sondern - mit oder ohne Eintrag im Handelsregister - die Verwertung der Aktiven und die Erfüllung der Verbindlichkeiten anstrebt.
- 56 Der Wert von in Liquidation stehenden Gesellschaften richtet sich nach dem mutmasslichen Liquidationsergebnis; die Aktiven sind zu Liquidationswerten (Veräusserungswerte, die bei der Auflösung der Gesellschaft erzielt werden), die echten Passiven, einschliesslich anfallender Liquidationssteuern und Liquidationskosten der Gesellschaft, zum Nennwert einzusetzen.

4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

- 57 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) werden nach den gleichen Grundsätzen wie Aktiengesellschaften bewertet.

5. Genossenschaften

- 58 Genossenschaften werden, unter Vorbehalt von RZ 59, nicht bewertet. Für die Bewertung der Anteile gilt RZ 75.
- 59 Erwerbigenossenschaften werden nach den gleichen Grundsätzen wie Aktiengesellschaften bewertet. Als Erwerbigenossenschaften gelten Genossenschaften, die Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis gemäss Artikel 913 Absatz 2 OR verleihen.

C. Bewertung der Wertpapiere

1. Quotaler Unternehmenswert

60 ¹ Bei Unternehmen mit nur einer Titelkategorie entspricht der Steuerwert eines Titels dem Unternehmenswert (U), dividiert durch die Anzahl Titel.

² Bei Unternehmen mit Titeln verschiedener Kategorien oder nicht voll einbezahltem Kapital wird ein quotaler Unternehmenswert errechnet, indem der Unternehmenswert (U) durch 1% des einbezahlten Kapitals dividiert wird. Der einbezahlte Nennwert des Titels, multipliziert mit dem prozentualen quotalen Unternehmenswert, ergibt den Steuerwert.

61 Bei gleichzeitigem Bestehen von Stamm- und Vorzugsaktien bemisst sich deren quotaler Unternehmenswert nach dem in den Statuten umschriebenen Anspruch am Bilanzgewinn (Ertragswert) bzw. am Liquidationsergebnis (Substanzwert).

2. Mitarbeitertitel (keine beherrschende Beteiligung)

62 Freie Mitarbeitertitel sind den übrigen Titeln der Gesellschaft gleichzustellen.

a) Solange Mitarbeiter nicht frei über ihre Titel verfügen können, ist ein Abzug von 35% (nicht kumulierbar mit dem Pauschalabzug gemäss RZ 71) zu gewähren.

b) Sind Mitarbeitertitel mit einer Rückgabeverpflichtung behaftet, so sind sie nach dem einfachen Mittel zwischen dem Rückgabepreis und den kapitalisierten Ausschüttungen (Durchschnitt der zwei vor dem massgebenden Bewertungsstichtag bezahlten Dividenden) zu bewerten. Die Ausschüttung des zweiten Jahres ist doppelt zu gewichten; Mindestwert ist immer der Rückgabepreis.

Als Grundlage für die Kapitalisierung der Ausschüttungen gilt die Durchschnittsrendite auf Verfall von schweizerischen Industrie- bzw. Bankanleihen am Ende des Jahres vor dem Bewertungsstichtag.

3. Genussscheine

64 Genussscheine, die nur Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn verleihen, oder deren Vermögensrechte im Umfang oder auf kurze Zeit begrenzt sind, werden ausschliesslich auf Grund der Ausschüttungen bewertet. Massgebend sind die Ausschüttungen der zwei Jahre, die für die Ermittlung des Ertragswertes der Unternehmung herangezogen werden; die Ausschüttungen des zweiten Jahres sind doppelt zu gewichten. Gegenüber dem Kapitalisierungszinsfuss, der für die Berechnung des Ertragswertes der Unternehmung gilt (RZ 16), ist der Kapitalisierungszinsfuss um 1 Prozentpunkt zu erhöhen. Von diesem kapitalisierten Ertragswert ist stets ein Abzug von 10% vorzunehmen. In allen Fällen, in denen Genussscheine ausgegeben wurden, ist für die Bewer-

614.131

tung der Beteiligungsrechte von einem um die Ausschüttung auf Genussscheinen verminderten Gewinn auszugehen.

- 65 Genussscheine, die sowohl Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn als auch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis verleihen und deren Rechte weder zeitlich noch quantitativ begrenzt sind, werden nach dem quotalen Unternehmenswert bewertet, wobei der Substanzwert und der Ertragswert aufgrund des in den Statuten umschriebenen Anspruchs am Liquidationsergebnis bzw. am Bilanzgewinn festgelegt werden; die den Unternehmenstypen entsprechenden Bewertungsregeln sind sinngemäss anwendbar. Vom quotalen Unternehmenswert ist stets ein Abzug von 10% vorzunehmen (der so ermittelte Wert bildet die Ausgangslage zur Gewährung des Pauschalabzuges).
- 66 Genussscheine, die nur gemeinsam mit Aktien übertragen werden können, sind zusammen mit den Aktien zu bewerten.

4. Partizipationsscheine

- 67 Der Steuerwert von Partizipationsscheinen wird nach den gleichen Grundsätzen wie derjenige von Aktien ermittelt. Vom quotalen Unternehmenswert ist stets ein Abzug von 10% vorzunehmen (der so ermittelte Wert bildet die Ausgangslage zur Gewährung des Pauschalabzuges).
- 68 Hat eine Gesellschaft Partizipationsscheine ausgegeben, so gilt als Wert der Partizipationsscheine derjenige Teil des Unternehmenswertes, der dem Verhältnis des Nennwertes zur Summe von Grund- und Partizipationsscheinkapital entspricht.

5. Ausländische Wertschriften und Beteiligungen

- 69 Kotierte ausländische Wertschriften, die an ausländischen Börsen gehandelt werden, sind zu den bezahlten Kursen per Ende Monat vor dem massgebenden Stichtag einzusetzen. Fehlen solche Kursnotizen, gelten die letztbekanntesten Geldkurse. Zur Umrechnung in Schweizer Franken per Stichtag 1. Januar sind die Devisenkurse für Wertschriften gemäss Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung anzuwenden.
- 70 Nichtkotierte ausländische Wertschriften und Beteiligungen sind nach der vorliegenden Wegleitung zu bewerten. Der Kapitalisierungszinssatz ist den Kapitalmarktverhältnissen im betreffenden ausländischen Staat anzupassen. Zur Umrechnung in Schweizer Franken per Stichtag 1. Januar sind die Devisenkurse für Wertschriften gemäss Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung anzuwenden.

6. Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen

- 71 Dem beschränkten Einfluss des Inhabers einer Minderheitsbeteiligung auf die Geschäftsleitung und auf die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit von Gesellschaftsan-

teilen (Vinkulierung) wird pauschal Rechnung getragen. Wird der Steuerwert nach RZ 2 Absatz 3 litera a festgesetzt, kann der Titelinhaber - unter Vorbehalt nachfolgender Randziffern - bei der kantonalen Steuerbehörde einen Pauschalabzug von 30% geltend machen.

- 72 a) Der Pauschalabzug wird in der Regel für alle Beteiligungen bis und mit 50% des Aktienkapitals gewährt; es gelten die Verhältnisse an dem für die Vermögenssteuer massgebenden Stichtag.
- b) Hat eine Gesellschaft Stimmrechtsaktien ausgegeben oder in ihren Statuten Stimmrechtsbeschränkungen vorgesehen, so wird die vorerwähnte Quote von 50% nicht auf das Aktienkapital, sondern auf die Gesamtzahl aller Stimmrechte bezogen.
- c) Sobald der Inhaber einer Minderheitsbeteiligung über einen beherrschenden Einfluss verfügt (Mitverwaltungsrechte, Zusammenrechnung von Titeln usw.), wird der Pauschalabzug nicht gewährt.
- 73 Erhält der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende, so wird der Abzug nicht gewährt. Eine Dividende ist dann angemessen, wenn die im Verhältnis zum Steuerwert errechnete Rendite mindestens 600/0 des für die Ermittlung des Ertragswertes des Unternehmens herangezogenen Kapitalisierungszinsfusses erreicht. Für die Berechnung der Rendite wird auf die in den zwei Jahren vor dem massgebenden Bewertungsstichtag bezahlten Dividenden (Durchschnitt) abgestellt.
- 74 ¹ Der Pauschalabzug wird nicht gewährt auf Titeln:
- a) Die regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelt werden (RZ 2 Abs. 1);
- b) Die nach dem abgeleiteten Durchschnitt der Börsenkurse anderer Titelkategorien bewertet werden (RZ 2 Abs. 2);
- c) Bei denen ein Kaufpreis als Verkehrswert berücksichtigt wird (RZ 2 Abs. 3 lit. b);
- ² Die kotiert sind oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelt werden (RZ 23, 30 und 69);
- ³ Von neugegründeten Gesellschaften, die nicht nach RZ 41 ff. bewertet wurden (RZ 39);
- ⁴ Die mit einem Sonderrecht zur ausschliesslichen Nutzung bestimmter Teile eines sich im Besitz einer Immobiliengesellschaft befindlichen Gebäudes ausgestattet sind (Mieter-Aktionär);
- ⁵ Von in Liquidation stehenden Gesellschaften (RZ 56);
- ⁶ Von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) bei gemeinsamer Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligten gemäss Artikel 811 Absatz 1 OR (RZ 57);
- ⁷ Von Genossenschaften (RZ 59, 75 und 76);
- ⁸ Die mit einer Rückgabeverpflichtung behaftet sind (Mitarbeitertitel; RZ 63 lit. b);
- ⁹ Wie Genussscheinen (RZ 65) und Partizipationsscheinen (RZ 67), wenn der Inhaber mehr als 500/0 des Aktienkapitals bzw. der Stimmrechte besitzt oder über einen beherrschenden Einfluss verfügt;
- ¹⁰ Wie Anteilen von Anlagefonds (RZ 77) sowie festverzinslichen Wertpapieren (RZ 78 und 79).

614.131

7. Genossenschaftsanteile

75 Der Steuerwert von Anteilen an Genossenschaften wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei Genossenschaften, deren Statuten bestimmen, dass ausscheidende Genossenschafter Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen gemäss Artikel 864 OR (Rückzahlung zum Nennwert) haben: höchstens zum Nennwert.
- b) Bei gleichen Voraussetzungen aber einer Verzinsung der Anteilscheine, die den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten (Art. 859 Abs. 3 OR) übersteigt: nach dem einfachen Mittel zwischen dem Nennwert und den kapitalisierten Ausschüttungen (Durchschnitt der zwei vor dem massgebenden Bewertungsstichtag vorgenommenen Ausschüttungen, wobei diejenige des zweiten Jahres doppelt zu gewichten ist). Als Grundlage für die Kapitalisierung der Ausschüttungen gilt der landesübliche Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten.

76 Liegt der quotale Unternehmenswert einer Erwerbsgenossenschaft über dem Nennwert und bestimmen die Statuten der Genossenschaft, dass ausscheidende Genossenschafter Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen gemäss Artikel 864 OR (Rückzahlung zum Nennwert) haben, so wird der Steuerwert der Anteile nach dem einfachen Mittel zwischen dem Nennwert und dem quotalen Unternehmenswert ermittelt.

8. Anteile von Anlagefonds

77 Der Steuerwert der Anteile von Anlagefonds bemisst sich:

¹ Bei nichtkotierten Anteilen, die regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelt werden, nach den Durchschnittskursen vor dem massgebenden Stichtag (vgl. Art. 15 Abs. 4 StHG).

² Bei nichtkotierten Anteilen, für die keine vor- oder ausserbörslichen Kursnotierungen bekannt sind, nach dem Durchschnitt der Rücknahmepreise im Monat vor dem massgebenden Stichtag oder - wenn keine vorhanden sind - nach dem Inventarwert vor dem massgebenden Stichtag.

Die Steuerwerte der wesentlichsten nichtkotierten Anteile von Anlagefonds per Stichtag 1. Januar werden jährlich in der Kursliste HB der Eidg. Steuerverwaltung publiziert. Zur Umrechnung nicht publizierter Anteile von Anlagefonds fremder Währung in Schweizer Franken per Stichtag 1. Januar sind die Devisenkurse für Wertschriften gemäss Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung anzuwenden.

9. Festverzinsliche Wertpapiere

78 Der Steuerwert nichtkotierter, festverzinslicher Wertpapiere bemisst sich:

¹ Bei nichtkotierten, festverzinslichen Wertpapieren, die regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelt werden, nach den Durchschnittskur-

sen im Monat vor dem massgebenden Stichtag (vgl. Art. 15 Abs. 4 StHG).

² Bei nichtkotierten festverzinslichen Wertpapieren, für die keine vor- oder ausserbörslichen Kursnotierungen bekannt sind, nach dem am Stichtag geltenden marktüblichen Zinssatz, unter Berücksichtigung der Restlaufzeit, der Bonität des Schuldners, sowie der erschwerten Verkäuflichkeit. Zur Umrechnung festverzinslicher Wertpapiere fremder Währung in Schweizer Franken per Stichtag 1. Januar sind die Devisenkurse für Wertschriften gemäss Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung anzuwenden.

- 79 Der Steuerwert von Bank-Kassenobligationen wird nach den am Stichtag geltenden marktüblichen Zinssätzen - unter Berücksichtigung der Laufzeit - ermittelt. Eine Bewertungsanleitung wird jährlich in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.